

**Satzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Oer-Erkenschwick
(Abfallwirtschaftssatzung)**

Aufgrund

- der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.06.2008 (GV. NRW. S.514) ,
- der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW) vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S.250), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.05.2008 (GV. NRW. S. 460),
- des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juli 2007 (BGBl. I S. 1462)

- des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. August 2007 (BGBl. I S. 1786)

- des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz- ElektroG) vom 16. März 2005 (BGBl. I S. 762) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Juli 2007 (BGBl. I S. 1462)

hat der Rat der Stadt Oer-Erkenschwick in seiner Sitzung am 18.12.2008 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Aufgaben und Ziele**

- (1) Die Stadt betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als "kommunale Abfallentsorgungseinrichtung" bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Die Stadt erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihr gesetzlich zugewiesen sind:
 1. Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Gemeindegebiet anfallen,
 2. Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen,
 3. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist,

4. Einsammeln von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Stadtgebiet gemäß § 5 Abs. 6 LAbfG NW.
- (3) Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle wird vom Kreis Recklinghausen nach einer von ihm hierfür erlassenen Abfallentsorgungssatzung betrieben.
- (4) Die Stadt kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach den Absätzen 1 - 3 Dritter bedienen (§ 16 KrW-/AbfG).
- (5) Die Stadt wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Stadt durchgeführt werden die Maßgaben des § 2 LAbfG NW beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

§ 2

Abfallentsorgungsleistungen der Stadt Oer-Erkenschwick

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch die Stadt umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungs- oder Abfallumschlagsanlagen des Kreises Recklinghausen, wo sie sortiert, verwertet oder umweltverträglich beseitigt werden. Wieder verwertbare Abfälle werden getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können.
- (2) Im Einzelnen erbringt die Stadt gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung u.a. folgende Abfallentsorgungsleistungen:
 1. Einsammeln und Befördern von Restabfällen.
 2. Einsammeln und Befördern von Bioabfällen. Unter Bioabfällen sind hierbei alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren nativ- und derivativorganischen Abfallanteile zu verstehen, wie z.B. Speisereste, Zimmer und Gartenpflanzen, Sträucher, Strauch- und Baumastschnitt, Rasenschnitt, Laub und sonstigen Garten- abfällen.
 3. Einsammeln und Befördern von Altpapier, soweit es sich nicht um Einweg- Verkaufsverpackungen aus Pappe / Papier / Karton – (PPK) – handelt,
 4. Einsammeln und Befördern von sperrigen Abfällen / Sperrmüll,
 5. Einsammeln und Befördern von Alt-Kühlschränken,
 6. Einsammeln und Befördern von Elektroaltgeräten,
 7. Einsammeln und Befördern von Eisen-Schrott,

8. Einsammeln und Befördern von schadstoffhaltigen Abfällen mit dem Sammelfahrzeug (Umweltbrummi),
9. Einsammeln und Befördern von verbotswidrigen Abfallablagerungen,
10. Information und Beratung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (Abfallberatung),
11. Aufstellen von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist, sowie deren Unterhaltung und Leerung,

Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen und -säcken, durch grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem, sowie durch eine getrennte Sammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung und Annahme am Betriebshof. Die näheren Einzelheiten sind in den §§ 4, 10 – 17 dieser Satzung geregelt.

- (3) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verkaufsverpackungen aus Glas, Kunststoffen, Verbundstoffen erfolgt im Rahmen des privatwirtschaftlichen Dualen Systems der Duales System Deutschland AG.
- (4) Abfälle i.S. des Abs. 1 sind gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG alle beweglichen Sachen, die unter die im Anhang 1 des KrW-/AbfG aufgeführten Gruppen fallen und denen sich der Abfallbesitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss.
- (5) Abfälle aus privaten Haushaltungen (Hausmüll) sind Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen, sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohneinheiten oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
- (6) Gewerbliche Siedlungsabfälle sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV) vom 10.12.2001 (BGB1. I S. 3379) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 15. Juli 2006 (BGBl. I S. 1619, 2007 I S. 2316) aufgeführt sind, insbesondere
 - a) gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind, sowie
 - b) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Absatz 5 genannten Abfälle.

§ 3

Überlassungspflichtige und ausgeschlossene Abfälle

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt sind gemäß § 15 Abs.3 KrW-/AbfG mit Zustimmung des Landrates des Kreises Recklinghausen ausgeschlossen:
- a) Abfälle, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 24 KrW-/AbfG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Stadt nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 15 Abs.3 Satz 1 KrW-/AbfG).
 - b) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt oder befördert werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplan des Landes NW durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 15 Abs.3 Satz 2 KrW-/AbfG).
 - c) Abfälle, die nicht in der als Anlage 1 beigefügten Liste aufgeführt sind.; die Liste ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die Stadt kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung des Landrates des Kreises Recklinghausen widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 15 Abs.3 Satz 3 KrW-/AbfG).
- (3) Vom Einsammeln und Befördern sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ausgeschlossen,
- a) soweit Dritten (§ 16 Abs. 2 KrW-/AbfG), Verbänden (§ 17 Abs. 3 KrW-/AbfG) oder Einrichtungen (§ 18 Abs. 2 KrW-/AbfG) Pflichten zur Entsorgung von Abfällen übertragen worden sind,
 - b) soweit die Abfälle nach Art und Menge nicht in den zugelassenen Behältersystemen eingesammelt werden können.

§ 4

Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen sowie Abfällen aus Arztpraxen und sonstigen Einrichtungen des med. Bereichs

- (1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (schadstoffhaltige Abfälle gemäß § 3 Abs. 8 Satz 1 KrW-/AbfG) werden von der Stadt am von ihr betriebenen Sammelfahrzeug angenommen. Die schadstoffhaltigen Abfälle sind in der Anlage 2 dieser Satzung bezeichnet; die Anlage 2 ist Bestandteil dieser Satzung. Dies gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe-

und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können. Als Kleinmenge gilt ein Gewichtsvolumen bis 500 kg jährlich.

- (2) Die vorgenannten schadstoffhaltige Abfälle sind von den übrigen Abfällen getrennt zu halten und dürfen nur zu den von der Stadt bekannt gegebenen Terminen am Sammelfahrzeug abgeliefert oder zu einer sonstigen, vom Kreis Recklinghausen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördert werden oder befördern zu lassen. Die Standorte des Sammelfahrzeugs werden von der Stadt bekannt gegeben.
Kleinmengen aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben sind nur nach Abstimmung mit der Stadt, an der Containerstation des Baubetriebshofs, An der Feuerwache 10, anzuliefern.
- (3) Desinfizierte Abfälle, Wund-, Gipsverbände, Einwegwäsche, Einwegartikel einschließlich unbenutzbar gemachter Einwegspritzen aus Arztpraxen und sonstigen Einrichtungen des medizinischen Bereichs werden durch die Stadt getrennt eingesammelt und befördert, wenn die bezeichneten Einrichtungen nicht zusichern, dass von diesen Abfällen die Verbreitung von Krankheiten nicht zu befürchten ist.

§ 5

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Oer-Erkenschwick liegenden Grundstücks ist im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung berechtigt, von der Stadt den Anschluss seines Grundstückes an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt Oer-Erkenschwick haben im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung das Recht, die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).

§ 6

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Oer-Erkenschwick liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Der Anschlusszwang besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z.B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden.
Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger nach den Sätzen 1 und 2 und jeder andere Abfallbesitzer (z.B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 4 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang).

- (2) Eigentümer von Grundstücken oder Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z. B. gewerblich / industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs.1 Satz 2 2.Halbsatz KrW-/AbfG anfallen.
- (3) Sie haben nach § 7 Satz 4 GewAbfV für die gewerblichen Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV mindestens einen Pflicht-Restabfallbehälter zu benutzen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 11 Abs. 4 und 4.1 dieser Satzung.
- (4) Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen wird im Einzelfall durch die Ausnahmegenehmigung nach § 27 Abs. 2 KrW-/AbfG durch die örtliche Ordnungsbehörde zugelassen. Das Abbrennen von sogenannten Brauchtuumsfeuern ist in der Ordnungsbehördlichen Verordnung von Brauchtuumsfeuern im Stadtgebiet Oer-Erkenschwick vom 21.04.2005 geregelt.

§ 7

Ausnahmen vom Benutzungszwang

Ein Benutzungszwang nach § 6 besteht nicht,

- (1) soweit Abfälle gemäß § 3 Abs. 1 oder § 3 Abs. 3 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind;
- (2) soweit Dritten oder privaten Entsorgungsverbänden Pflichten zur Verwertung oder Beseitigung von Abfällen nach §§ 16 Abs. 2, 17 Abs. 3, 18 Abs. 3 KrW-/AbfG übertragen worden sind (§ 13 Abs. 2 KrW-/AbfG);
- (3) soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 24 KrW-/AbfG unterliegen und die Stadt an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 13 Abs. 3 Nr. 1 KrW-/AbfG);
- (4) soweit Abfälle, die nicht besonders überwachungsbedürftig sind, durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden (§ 13 Abs. 3 Nr. 2 KrW-/AbfG);
- (5) soweit Abfälle, die nicht besonders überwachungsbedürftig sind, durch gewerbliche Sammlungen einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, soweit dies der Stadt Oer-Erkenschwick und dem Kreis Recklinghausen nachgewiesen worden ist und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen (§ 13 Abs. 3 Nr. 3 KrW-/AbfG).

§ 8

Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung

- (1) Kein Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit der/die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige nachweist, dass er/sie in der Lage ist, Abfälle zur Verwertung auf dem an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossenen Grundstück ordnungsgemäß und schadlos im Sinne des § 5 Abs. 3 KrW-/AbfG zu verwerten (Eigenverwertung).
- (2) Abfallerzeuger und Abfallbesitzer, sollen biologisch verwertbare Abfälle weitgehend im Wege der Eigenkompostierung auf dem eigenen Grundstück verwerten, sofern sie hierzu nachvollziehbar fachlich und technisch in der Lage sind. Dies muss ordnungsgemäß und schadlos i.S.d. § 5 Abs.3 KrW-/AbfG geschehen. Eigenkompostierer ist, wer alle ungekochten Speisereste pflanzlicher Herkunft, sowie Gartenabfälle, Laub-, Baum-, Strauch- und Heckenschnitt auf dem eigenen Grundstück verwertet. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, so entfällt die Aufstellung eines Bioabfallgefäßes. § 11 Absatz 4 letzter Satz bleibt unberührt.
Beauftragte der Stadt können das Vorliegen der Voraussetzungen auf dem Grundstück des Abfallbesitzers /-erzeugers überprüfen und hierzu das Grundstück betreten.

Steht kein Bioabfallgefäß zur Verfügung, sind ungekochte und gekochte Speisereste tierischer Herkunft, sowie gekochte Speisereste pflanzlicher Herkunft in das Restabfallgefäß einzufüllen.
- (3) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. industriell/gewerblich genutzt oder gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachweist, dass er/sie die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interesse eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Die Stadt stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 13 Abs.1 Satz 2 , 2. Halbsatz KrW-/AbfG besteht.

§ 9

Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen

Erzeuger/Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Stadt gemäß § 3 dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandelns, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Recklinghausen in ihrer jeweiligen Fassung zu der vom Kreis Recklinghausen angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Kreis Recklinghausen das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des

Behandelns, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

§ 10

Abfallbehälter und -säcke

- (1) Die Stadt bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr; Abholplatz und Standplatz auf dem Grundstück sowie Transportweg werden nach Bedarf festgelegt.
- (2) Für das Einsammeln und Befördern von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:
 - a) Graue Abfallbehälter für Restabfälle mit einem Fassungsvermögen von 80, 120, 240 und 1100 l,
 - b) braune Abfallbehälter für Bioabfälle mit einem Fassungsvermögen von 80, 120 und 240 l,
 - c) Abfallsäcke für Restabfälle mit einem Fassungsvermögen von 120 l,
 - d) Depotcontainer für Weiß-, Braun- und Grünglas
 - e) blaue Abfallbehälter für Papier, Pappe, Kartonagen (PPK) mit einem Fassungsvermögen von 120, 240 und 1100 l.
 - f) Abrollbehälter für Rest-, Papier- und Garten- und Parkabfälle mit einer zu transportierenden Baulänge von 4 - 7 m und einem nutzbaren Volumen von 6 - 33 m³ für Haken-System (DIN 30722).
- (3) Abfallbehälter nach Abs. 2 a, b, d, e und f werden von der Stadt gestellt, unterhalten und bleiben ihr Eigentum. Abrollbehälter nach Abs. 2 Buchstabe f sind von den Anschlusspflichtigen oder Benutzern der städtischen Abfallentsorgungseinrichtung zu stellen. Soweit die vorhandene Behälterkapazität ausreicht, können Abrollbehälter von der Stadt gestellt werden.
- (4) Der Anschlusspflichtige und jeder andere Abfallbesitzer ist verpflichtet, auf Verlangen der Stadt die Abfallbehälter in der von der Stadt vorgeschriebenen Weise kenntlich zu machen oder deren Kennzeichnung durch Beauftragte der Stadt zu dulden.
- (5) Die von der Stadt zugelassenen Restabfallsäcke mit einem Fassungsvermögen von 120 l können nur für vorübergehend mehr anfallende Abfälle, die sich zum Einsammeln und Befördern in Abfallsäcken eignen, benutzt werden. Sie werden von der Stadt eingesammelt, soweit sie an den Abfuhrtagen neben den Abfallbehältern bereitgestellt sind. Die Stadt bestimmt die Ausgabestellen für Abfallsäcke.

- (6) Aus abfallwirtschaftlichen Gründen kann die Stadt probeweise auch andere Abfallbehälter bzw. Sammelsysteme bestimmen.

§ 11

Anzahl und Größe der Rest-, Bio-, und Papierabfallbehälter

- (1) Auf jedem Grundstück ist mindestens 1 zugelassener Restabfallbehälter (§ 10 Abs. 2 Buchst. a) aufzustellen.
- (2) Zur Berechnung der Anzahl und Größe der für das Grundstück des Anschlusspflichtigen erforderlichen Restabfallbehälter wird bei Abfällen aus privaten Haushaltungen von einem Gefäßraum von 15 l pro Woche für jeden melderechtlich mit 1. Wohnsitz erfassten Grundstücksbewohner ausgegangen.
- (3) Auf Antrag des Anschlusspflichtigen kann die Stadt den Gefäßraum gemäß Abs. 2 verringern, jedoch nicht auf weniger als 7,5 l pro Person und Woche, wenn der Anschlusspflichtige glaubhaft nachweist, dass die bei ihm regelmäßig anfallende Restabfallmenge dauerhaft geringer ist. Ist für den Mindestgefäßraum nach Satz 1 ein entsprechender Restabfallbehälter nicht vorhanden, so ist mindestens der hiernach nächstgrößere Restabfallbehälter/Gefäßraum vorzuhalten. (Mindestbehälter 80 Liter)
- (4) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten ermittelt. Je Gleichwert wird ein Mindestrestabfallbehältervolumen von 15 l pro Woche zur Verfügung gestellt. Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend. Bei Erzeugern/Besitzern von gewerblichen Siedlungsabfällen darf jedoch der Pflicht-Restabfallbehälter gemäß § 7 Satz 4 GewAbfV einen Gefäßraum von 40 l pro Erzeuger/Besitzer und Woche nicht unterschreiten. (Mindestbehälter 80 Liter)
- (4.1) Die Einwohnergleichwerte werden nach folgender Regelung festgestellt:

Unternehmen/Institution	Bezugsgrößen	Einwohnergleichwert
a) Krankenhäuser, Kliniken, Pflegeheime u. ä. Einrichtungen	je Platz	1
b) öffentl. Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbstständig Tätige der freien Berufe, selbstständige Handels-, Industrie-Versicherungsvertreter	je 3 Beschäftigte	1
c) Schulen, Kindergärten	je 10 Schüler/Kinder	1
d) Speisewirtschaften, Imbissstuben	je Beschäftigten	4

e)	Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen	je Beschäftigten	2
f)	Beherbergungsbetriebe	je 4 Betten	1
g)	Lebensmitteleinzel- u. Lebensmittelgroßhandel	je Beschäftigten	2
h)	sonstiger Einzel- u. Großhandel	je Beschäftigten	0,5
i)	Industrie, Handwerk u. übrige Gewerbe	je Beschäftigten	0,5
j)	Bebaute, aber nicht ständig bewohnte Grundstücke insb. Wochenendgrundstücke wie Campingplätze	je Grundstück	2

Bei Unternehmen/Institutionen, die nicht den Buchstaben a) bis j) zugeordnet werden können, bestimmt die Stadt im Einzelfall das Restabfallbehältervolumen.

Die Summe der Einwohnergleichwerte wird bei Teilwerten auf den vollen Einwohnergleichwert aufgerundet.
Stichtag für die Festsetzung der Einwohnergleichwerte für das Folgejahr ist der 30.09. des Vorjahres.

(4.2) Beschäftigte im Sinne des Abs. 4.1 sind alle in einem Betrieb Tätige (z. B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Halbtagsbeschäftigte werden zur Hälfte, Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu einem Viertel berücksichtigt.

(4.3) Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, die gemeinsam in einem Restabfallbehälter gesammelt werden können, wird das sich nach § 11 Abs. 4 und 4.1 berechnete Behältervolumen zu dem nach § 11 Abs. 2 oder 3 zur Verfügung zu stellende Behältervolumen hinzugerechnet.

(9) Wird festgestellt, dass das vorhandene Behältervolumen für die Aufnahme des regelmäßig anfallenden Abfalls nicht ausreicht und ist zusätzliches Behältervolumen nicht beantragt worden, so haben die Anschlusspflichtigen nach schriftlicher Aufforderung durch die Stadt die Aufstellung der erforderlichen weiteren oder größeren Restabfallbehälter durch die Stadt zu dulden.

- (9) Das aufzustellende Behältervolumen für Bioabfälle soll in der Regel 50 % des Restmüllbehältervolumens nicht überschreiten.
Dabei gilt folgendes:

**aufgestelltes Restabfallbehältervolumen ergibt
Bioabfallbehältervolumen**

80 Liter	80 Liter
120 Liter	80 Liter
240 Liter	120 Liter
1100 Liter	480 Liter

- (7) Reicht im Einzelfall das aufgestellte Bioabfallbehältervolumen für die Aufnahme der biogenen Abfälle nicht aus, ist der, das Behältervolumen übersteigende Abfall der Containerstation am Baubetriebshof, An der Feuerwache 10 zu den festgelegten Öffnungszeiten anzuliefern.
Abfallbehälter für Papier werden im Verhältnis 1:1 zum Restabfallbehältervolumen aufgestellt. Die Mindestbehältergröße für den Papierabfallbehälter beträgt dabei gem. § 10 Abs. 2 Buchst. e der Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Oer-Erkenschwick 120Liter.
Auf schriftlichen Antrag des Verpflichteten kann die Stadt von der Aufstellung einer Papiertonne absehen, wenn die auf dem Grundstück anfallenden Papierabfälle der Containerstation am Baubetriebshof angeliefert werden.

§ 12

Abholplatz, Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter

- (1) Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 80, 120 und 240 l und vorgeschriebene Abfallsäcke sind am Abfuhrtage bis 6.30 Uhr eng zusammen und verschlossen in Fahrbahnnähe so bereitzustellen, dass ihre Leerung bzw. Abfuhr ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist. Der Straßenverkehr darf nicht gefährdet oder mehr als unvermeidlich behindert werden. Kann das Sammelfahrzeug vor einem Grundstück nicht vorfahren, müssen die Abfallbehälter an einer Stelle aufgestellt werden, die für das Fahrzeug ohne Schwierigkeiten erreichbar ist. Der Abholplatz kann von der Stadt bestimmt werden. Nach dem Leeren sind die Abfallbehälter baldmöglichst an den Standplatz zurückzuholen.
- (2) Für Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 1100 l, sowie Abrollbehälter (§ 10 Abs. 2 Buchstabe f) gilt:
- Die Behälter werden durch die Beauftragten der städtischen Abfallentsorgung werktags in der Zeit von 6.30 bis 16.00 Uhr zur Leerung vom Standplatz abgeholt und wieder zurückgebracht.
 - Die Stadt bestimmt nach Anhörung des Anschlusspflichtigen Lage und Art des Standplatzes. Dieser ist befahrbar zu befestigen. Der Standplatz der Abfall- /Abrollbehälter soll im Regelfall nicht weiter als 10 m vom Halteplatz des Sammelfahrzeugs im Straßenbereich entfernt sein. Auf Antrag kann die Stadt Ausnahmen zulassen, sofern der Fahrweg zum Standplatz so angelegt ist, dass ihn ein 3-achsiges Müllfahrzeug ohne Gefährdung Dritter befahren und in seinem

Bereich einwandfrei wenden kann. Der Fahrweg zu den Abfall-/Abrollbehältern muss eine feste Fahrbahndecke haben, die einem Achsdruck von 13 t standhält.

Der Transportweg für fahrbare Behälter soll möglichst in Höhe der Standfläche liegen und darf nicht durch Stufen, Schwellen, Einfassungen, Rinnen o.ä. unterbrochen sein.

- c) Wenn wegen der Lage des Grundstücks oder Betriebes oder wegen unzureichender Zufahrtsmöglichkeiten die Abfuhr ab Grundstück oder Betrieb erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder nicht möglich ist, hat der Anschlusspflichtige die Abfall-/Abrollbehälter auf eigene Kosten zum nächstgelegenen, für die Abfallabfuhr erreichbaren Abholplatz zu schaffen. Den erreichbaren Abholplatz bestimmt die Stadt in Abstimmung mit dem Anschlusspflichtigen.
- (4) Ausnahmen von diesen Bestimmungen können zugelassen werden, wenn ihre Durchführung im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist. Können Standplatz und Transportweg nicht rechtzeitig angelegt werden, ist für die Aufstellung der Abfallbehälter im Einvernehmen mit der Stadt eine Übergangsregelung zu schaffen.

§ 13

Trennung von Abfällen und Benutzung der Abfallbehälter und Sammelstellen

- (1) Die Abfälle müssen in die von der Stadt vorgeschriebenen Abfallbehälter/-säcke, in die zur Verfügung gestellten Depotcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt bzw. der durch Satzung vorgeschriebenen Sammelstellen zugeführt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise auf dem Grundstück gelagert, zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter/-säcke oder Depotcontainer gelegt oder außerhalb der Annahmezeiten bei den Annahmestellen abgestellt werden.
- (2) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern und sonstigen Nutzungsberechtigten zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (3) Die Abfallbesitzer/-erzeuger müssen Abfall zur Verwertung von Abfall zur Beseitigung getrennt halten und einer gesonderten Erfassung zuführen, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist. Die getrennt zu haltenden Abfälle sind in der Anlage 3 dieser Satzung bezeichnet; die Anlage 3 ist Bestandteil dieser Satzung. Insbesondere gilt:
1. Einwegflaschen und andere Behälter aus Glas (Verkaufsverpackungen) sind sortiert nach Weiß-, Braun- und Grünglas in die bereitgestellten Depotcontainer (Sammelcontainer) einzuwerfen oder der Containerstation auf dem Baubetriebshof der Stadt Oer-Erkenschwick, An der Feuerwache 10 zu den bekannt gegebenen Öffnungszeiten anzuliefern.

2. Nicht verunreinigtes Papier, Pappe, Kartonagen sind in die blauen Abfallbehälter einzuwerfen, die auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung stehen und in diesem blauen Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen. Diese Abfälle können auch der Containerstation auf dem Baubetriebshof der Stadt Oer-Erkenschwick, An der Feuerwache 10 zu den bekannt gegebenen Öffnungszeiten angeliefert werden, sofern sie nicht anderweitig verwertet werden (ausschließlich Gewerbe und Industrie).
3. Verwertbare Stoffe aus Kunststoff, Metall oder Verbundwerkstoff - Verkaufsverpackungen - im Sinne des § 3 Abs. 2 Verpackungsverordnung vom 28. August 1998 (VerpackV - BGBl. I S. 2379) sind in die von dem DSD Köln per Leistungsvertrag beauftragten Unternehmen bereitzustellenden Behälter einzufüllen.
4. Alle Transport- und Umverpackungen im Sinne des § 3 Abs. 1 und 3 der VerpackV sind einer stofflichen Verwertung zuzuführen.
5. Bioabfälle sind in den braunen Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem braunen Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen. Gartenabfälle können an der Containerstation auf dem Baubetriebshof der Stadt Oer-Erkenschwick, An der Feuerwache 10 einmal pro Öffnungstag bis zu einer Menge von 2 m³ angeliefert werden.
6. Elektroaltgeräte sowie Elektrokleingeräte, z.B. Haushaltskleingeräte, Unterhaltungselektronik, elektrisches Spielzeug etc. müssen zum Baubetriebshof gebracht werden. Es ist darauf zu achten, dass sie
 - keine scharfen Anbau- oder Geräteteile besitzen,
 - keine Schadstoffe enthalten und
 - in einem hygienisch einwandfreien Zustand sind.Spitze Gegenstände sind von den Geräten zu entfernen.
7. Eisenschrott und rein metallische Gegenstände aus Haushalten müssen zum Baubetriebshof gebracht werden.
8. Der verbleibende Restabfall ist in die Restabfallbehälter ggf. in die Restabfallsäcke einzufüllen.
9. Bei der Durchführung von Baumaßnahmen, insbesondere beim Abbruch baulicher Anlagen, sind Bauabfälle aus privaten Haushalten (Bodenaushub, Bauschutt, Baustellenabfälle) vom Zeitpunkt ihrer Entstehung an voneinander getrennt zu halten, soweit dies für ihre ordnungsgemäße Verwertung erforderlich ist. Bodenaushub und Bauschutt sollen dabei außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung den Aufbereitungsanlagen zugeführt werden. Bauabfälle sind nach Weisung der Stadt einem Sammelsystem oder beauftragten Dritten zuzuführen. Hierfür erforderliche Sammelbehälter sind je nach Abfallmenge bei der Stadt anzufordern. Bauabfälle in geringen Mengen (Gesamtvolumen maximal 0,1 m³) kann auch an der Containerstation auf dem

Baubetriebshof der Stadt Oer-Erkenschwick, An der Feuerwache 10 einmal pro Öffnungstag angeliefert werden Die Bauabfälle sind in der Anlage 1 dieser Satzung mit den EAK-Nrn. 170101 bis 170904 bezeichnet; die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.

Bei sperrigen Abfällen gilt § 17.

- (4) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln, sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht in Abfallbehälter/-säcke eingestampft, eingeschlämmt oder in ihnen verbrannt werden. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen. Die Deckel der Abfallbehälter sind stets geschlossen zu halten.
Beschädigte und nicht fest verschlossene Abfallsäcke werden nicht abgefahren. Bei Abrollbehältern aller Art gemäß § 10 Abs. 2 Buchst. f darf das Bruttogewicht eines gefüllten Behälters 12000 Kg. nicht übersteigen.
- (5) Scharfkantige oder spitze Gegenstände (z.B. Kanülen, Skalpelle, Lanzetten oder ähnliche Gegenstände aus Arztpraxen und ähnlichen Einrichtungen des Gesundheitswesens) müssen vor dem Einfüllen in Behälter für Abfälle zur Beseitigung in stichfesten und verschließbaren Gefäßen gesammelt und mit dem Sammelgefäß in den Abfallbehälter gegeben werden.
- (6) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis, Flüssigkeiten sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter und Abfallsäcke gefüllt werden.
- (7) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.
- (8) Zur Vermeidung von Lärmbelästigung dürfen Depotcontainer nur werktags in der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr benutzt werden.
- (9) Bei der Nutzung der Containerstation durch private Haushalte ist zu beachten dass Anlieferungen nur mit Fahrzeugen bis zu 3.500 Kg Gesamtgewicht und mit Anhängern bis zu 2.400 Kg Gesamtgewicht gestattet sind.

§ 14

Getrenthalten und Überlassen von Garten- und Parkabfällen

Grünabfälle (überwiegend pflanzliche Abfälle, die auf gärtnerisch genutzten Grundstücken sowie als Straßenbegleitgrün anfallen) sind nach Möglichkeit an der Anfallstelle oder in ihrer unmittelbaren Nähe zu kompostieren oder als Mulchmaterial zu verwenden.

Soweit eine Kompostierung bzw. Rückführung in den Boden gemäß § 8 Abs. 2 nicht möglich ist, sind sie vom übrigen Abfall getrennt zu halten.

Laub und Gartenabfälle, sowie sperrige Baum-, Strauch- und Heckenschnitt, Baumäste, -stämme, -wurzeln und dergleichen können an der Containerstation des Baubetriebshofes, An der Feuerwache 10 zu den festgelegten Öffnungszeiten oder an die vom Kreis Recklinghausen zugelassenen Abfallentsorgungsanlagen angeliefert werden.

§ 15

Zulassung einer Entsorgungsgemeinschaft

- (1) Auf Antrag der Grundstückseigentümer kann eine Entsorgungsgemeinschaft für benachbarte Grundstücke zugelassen werden. Die Entsorgungsgemeinschaft kann für ein Abfallgefäß oder mehrere Abfallgefäße zugelassen werden. Die als Entsorgungsgemeinschaft zugelassenen Grundstückseigentümer haften gegenüber der Stadt im Hinblick auf die zu zahlenden Abfallentsorgungsgebühr als Gesamtschuldner im Sinne der §§ 421 ff. BGB. Eine Entsorgungsgemeinschaft für Altpapier kann unabhängig von dem Bestehen einer Entsorgungsgemeinschaft nach Satz 1 zugelassen werden.
- (2) Sind die Voraussetzungen für die Bildung einer Abfallgemeinschaft entfallen oder kommen die an der Abfallgemeinschaft Beteiligten ihren Verpflichtungen nach Absatz 1 nicht nach, so wird die Abfallgemeinschaft durch die Stadt aufgelöst.

§ 16

Häufigkeit und Zeit der Leerung

- (1) Das Stadtgebiet ist für die Leerung der Abfallbehälter/-säcke in Abfuhrbezirke eingeteilt. Die Abfuhrtage sowie notwendige Änderungen der Abfuhrtage werden von der Stadt bestimmt und bekannt gegeben.
- (2) Restabfallbehälter werden 14-täglich geleert.
- (3) Gelbe Abfallbehälter/-säcke werden 14-täglich durch das vom DSD beauftragten Unternehmen geleert.
- (4) Behälter für Papier, Pappe, Kartonagen (PPK) werden vier-wöchentlich geleert.
- (5) Behälter für Bioabfälle werden 14-tägig geleert.
- (6) Abrollbehälter werden nach Bedarf geleert.
- (7) An regelmäßigen Abfuhrtagen, die auf einen gesetzlichen Feiertag fallen, entfällt die Abfuhr. In diesen Fällen wird die Abfuhr vorverlegt oder nachgeholt. Der Abfuhrtag wird von der Stadt bestimmt und bekannt gegeben.

§ 17
Sperrige Abfälle

- (1) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Gemeinde/Stadt hat im Rahmen der §§ 2 - 4 das Recht, sperrige Abfälle, die wegen ihres Umfangs, ihres Gewichts oder durch Zerlegen, Zerreißen oder Zerbrechen sich nicht so zerkleinern lassen, dass sie nicht in nach dieser Satzung zugelassene Abfallbehälter eingefüllt werden können, von der Stadt außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung gesondert abfahren zu lassen.

Die Abfuhr ist beim Baubetriebshof der Stadt Oer-Erkenschwick, An der Feuerwache 10, unter Angabe von Art und Anzahl der Gegenstände, schriftlich zu beantragen. Dem Antragsteller wird der Abholtag mitgeteilt.

Während der üblichen und bekanntzumachenden Öffnungszeiten werden sperrige Abfälle auch am Baubetriebshof, An der Feuerwache 10 angenommen.

- (2) Sperrige Abfälle sind insbesondere: Möbel, Matratzen, Fahrräder, Kinderwagen, sperrige Garten- und Hausarbeitsgeräte, Teppiche, Elektrogroßgeräte, wie z.B. Kühlschränke oder sonstige feste nicht schadstoffbelastete Fußbodenbelagstoffe, Kohleöfen, Haushaltswannen und -eimer sowie Koffer. Diese Gegenstände dürfen nicht mit Abfall gefüllt sein.
- (3) Nicht zu den sperrigen Abfällen zählen insbesondere: Säcke mit oder ohne Inhalt sowie Gegenstände aus baulichen Veränderungen (z.B. Türen, Fenster, aus dem Sanitärbereich, Zäune, Gartenhäuser, Pergolen, Holzstämme mit einem Durchmesser von mehr als 15 cm und die dazugehörigen Wurzelteller, usw.)
- (4) Sperrige Abfälle sind im Regelfall am vereinbarten Abfuhrtag vor 6.30 Uhr zu ebener Erde in Fahrbahnnähe in nicht verkehrsbehindernder Weise zum Abholen bereitzustellen. Gehwege dürfen nicht mehr als unbedingt nötig eingeengt werden. Bis zur Abholung durch die Stadt verbleibt der Abfall im Eigentum des Abfallbesitzers.
- (5) Sperrige Abfälle, die nicht durch eine Fahrzeugbesatzung von Hand verladen werden können, werden nicht eingesammelt und befördert.
- (6) Nicht eingesammelte Gegenstände müssen baldmöglichst zurückgenommen werden.

§ 18
Anmeldepflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge, die Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle, ihrer Menge oder der auf dem Grundstück wohnenden Personenzahl unverzüglich anzumelden.

- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 19

Auskunftspflicht, Betretungsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte oder der Abfallbesitzer/ Abfallerzeuger sind verpflichtet, über § 18 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Den Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, für die nach dieser Satzung Anschluss- und Benutzungszwang besteht.
- (3) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen.
- (4) Die Beauftragten haben sich durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstaussweis auszuweisen.

§ 20

Unterbrechung der Abfallentsorgung

- (1) Unterbleibt die der Stadt obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.
- (2) In Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.

§ 21

Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung /Anfall der Abfälle

- (1) Die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem anschluss- und benutzungspflichtigen Abfallerzeuger/Abfallbesitzer die nach dieser Satzung festgelegten Abfallbehältnisse zur Verfügung gestellt werden und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung der bereitgestellten Abfallbehältnisse angefahren wird.
- (2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3 Abs. 1 KrW-/AbfG erstmals erfüllt sind.
- (3) Die Abfälle gehen in das Eigentum der Stadt über, sobald sie eingesammelt oder angenommen sind. Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

- (4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene und zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 22

Abfallentsorgungsgebühren

- (1) Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch die Stadt werden Abfallentsorgungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt erhoben.
- (2) Soweit Abfälle aufgrund dieser Satzung direkt an einer im Auftrag des Kreises Recklinghausen betriebenen Annahmestelle angeliefert werden, ist der Anliefernde verpflichtet, an den Anlagenbetreiber das von diesem geforderte Entgelt zu entrichten.

§ 23

Andere Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 24

Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 25

Benutzung von Abfallkörben

Die auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, in öffentlichen Anlagen oder in der freien Landschaft von der Stadt aufgestellten Abfallkörbe sind für Abfälle bestimmt, die bei einzelnen Personen im Freien anfallen (z.B. durch Verzehr von Speisen oder Getränken, Fahrscheine, Handzettel). In diese Abfallkörbe dürfen keine anderen Abfälle eingefüllt werden.

§ 26
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
1. entgegen § 3 der Stadt Abfälle überlässt, die vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind,
 2. entgegen § 4 Abs. 2 schadstoffhaltige Abfälle nicht am Sammelfahrzeug bzw. bei der vom Kreis Recklinghausen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage abliefern,
 3. entgegen § 6 Abs. 1 Satz 3, § 6 Abs. 2 und § 11 Abs. 1 auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallende Abfälle nicht der Stadt zum Einsammeln und Befördern überlässt,
 4. entgegen § 13 Abs. 3 Abfälle nicht getrennt hält und/oder nicht den dafür eingerichteten Sammelsystemen oder Sammelstellen zuführt,
 5. entgegen § 10
 - Absatz 2 andere als die zugelassenen Behälter und Säcke für Abfälle benutzt,
 - Abs. 4 die Abfallbehälter nicht in der von der Stadt vorgesehenen Weise kenntlich macht oder die Kennzeichnung durch Beauftragte der Stadt nicht duldet,
 6. entgegen § 11 Abs. 3 und 4 nicht die erforderlichen Abfallbehälter anmeldet und benutzt,
 7. entgegen § 12
 - Abs. 1 Abfallbehälter nach deren Leerung nicht baldmöglichst von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt,
 - Abs. 2 Standplatz und Transportweg für Abfall-/Abrollbehälter nicht befahrbar befestigt,
 8. entgegen § 13
 - Abs. 1 Abfälle nicht in die zugelassenen Abfallbehälter / Abfallsäcke bestimmungsgemäß einfüllt oder Abfälle in anderer Weise zum Einsammeln und Befördern bereitstellt oder neben die Abfallbehälter /-säcke sowie Depotcontainer ablegt,

- Abs. 2 die Abfallbehälter nicht allen Hausbewohnern zugänglich macht,
 - Abs. 3 Abfälle zur Verwertung nicht von Abfällen zur Beseitigung getrennt hält und einer gesonderten Erfassung zuführt,
 - Abs. 4 Abfallbehälter überfüllt oder Abfälle in Abfallbehältern / -säcken einschlämmt oder einstampft,
 - Abs. 5 scharfkantige oder spitze Gegenstände (z.B. Kanülen, Skalpelle, Lanzetten oder ähnliche Gegenstände aus Arztpraxen) nicht vor dem Einfüllen in Behälter für Abfälle zur Beseitigung in stichfeste und verschließbare Gefäßen sammelt und mit dem Sammelgefäß in den Abfallbehälter gibt,
 - Abs. 6 sperrige Gegenstände, Schnee, Eis, Flüssigkeiten sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, in Abfallbehälter / -säcke einfüllt,
 - Abs. 8 Depotcontainer außerhalb der Einfüllzeiten benutzt,
 - 9. entgegen § 14 Grünabfälle nicht getrennt hält und / oder nicht vorschriftsmäßig anliefert oder bereitstellt,
 - 10. entgegen § 17 Abs. 4 sperrige Abfälle nicht zur Abfuhr herausstellt,
 - 11. entgegen § 18 Abs. 1 der Stadt nicht den erstmaligen Anfall von Abfällen, deren wesentliche Veränderung oder einen Eigentumswechsel unverzüglich anzeigt,
 - 12. entgegen § 19 Abs. 1 den Beauftragten der Stadt die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
 - 13. entgegen § 21 Abs. 4 angefallene Abfälle ohne Zustimmung der Stadt durchsucht oder wegnimmt,
 - 14. entgegen § 25 Abfallkörbe verbotswidrig benutzt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 27
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.01.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Oer-Erkenschwick vom 30.11.2006 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Oer-Erkenschwick wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Oer-Erkenschwick, den 23.12.2008

Menge
Bürgermeister

Anlage 1 Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Oer-Erkenschwick vom 18.12.2008 -Positivkatalog- entsprechend dem Europäischen Abfallverzeichnis		
EAV-Schlüssel	Bezeichnung	EAV-Gruppe (Herkunft)
1501 02	Verpackungen aus Kunststoff	Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidungen (a.n.g.)
1501 06	gemischte Verpackungen	Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidungen (a.n.g.)
1502 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen	Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidungen (a.n.g.)
1701 01	Beton	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik
1701 02	Ziegel	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik
1701 06	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik
1701 06	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik
1701 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 1701 06 fallen	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik
1703 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 1703 01 fallen	Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte
1705 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 1705 03 fallen	Boden (einschl. Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut
1706 05	asbesthaltige Baustoffe	Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe
1708 01	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	Baustoffe auf Gipsbasis
1708 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 1708 01 fallen	Baustoffe auf Gipsbasis

Ortsrecht 08-03

1709 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 1709 01, 1709 02 und 1709 03 fallen	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle
1801 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektions-präventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z.B. Wäsche, Wund- und Gipsverbände, Einwegkleidung, Windeln)	Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen
1901 11	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten	Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen
1901 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 1901 11 fallen	Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen
1905 01	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen	Abfälle aus der aerobischen Behandlung von festen Abfällen
1908 01	Sieb- und Rechenrückstände	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen, a.n.g.
1912 09	Mineralien (z.B. Sand, Steine)	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z.B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a.n.g.
1912 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z.B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a.n.g.
1913 02	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 1913 01 fallen	Abfälle aus der Sanierung von Böden und Grundwasser
2001 01	Papier und Pappe	getrennt eingesammelte Fraktionen (außer 15 01)
2001 02	Glas	getrennt eingesammelte Fraktionen (außer 15 01)
2001 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)
2001 10	Bekleidung	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)
2001 11	Textilien	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)
2001 25	Speiseöle und -fette	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)

Ortsrecht 08-03

2001 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)
2001 37	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	getrennt eingesammelte Fraktionen (außer 15 01)
2001 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 2001 37 fällt	getrennt eingesammelte Fraktionen (außer 15 01)
2001 39	Kunststoffe	getrennt eingesammelte Fraktionen (außer 15 01)
2001 40	Metalle	getrennt eingesammelte Fraktionen (außer 15 01)
2002 01	biologisch abbaubare Abfälle	Garten- und Parkabfälle einschl. Friedhofsabfälle
2002 02	Boden und Steine	Garten- und Parkabfälle einschl. Friedhofsabfälle
2002 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	Garten- und Parkabfälle einschl. Friedhofsabfälle
2003 01	gemischte Siedlungsabfälle	andere Siedlungsabfälle
2003 02	Marktabfälle	andere Siedlungsabfälle
2003 03	Strassenkehricht	andere Siedlungsabfälle
2003 06	Abfälle aus der Kanalreinigung	andere Siedlungsabfälle
2003 07	Sperrmüll	andere Siedlungsabfälle
2003 99	Siedlungsabfälle a.n.g.	andere Siedlungsabfälle

Anlage 2 zur Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Oer-Erkenschwick vom 18.12.2008		
EAV-Schlüssel	Bezeichnung	EAV-Gruppe (Herkunft)
0402 16	Farbstoffe und Pigmente, die gefährliche Stoffe enthalten	Abfälle aus der Textilindustrie
0402 17	Farbstoffe und Pigmente mit Ausnahme derjenigen, die unter 0402 16 fallen	Abfälle aus der Textilindustrie
0803 17	Tonerabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	Abfälle aus der Herstellung, Zubereitung, Verarbeitung und Anwendung von Druckfarben
0803 18	Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 0803 17 fallen	Abfälle aus der Herstellung, Zubereitung, Verarbeitung und Anwendung von Druckfarben
1302 05	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	Abfälle von Maschinen, Getriebe- und Schmierölen
1501 04	Verpackungen aus Metall	Verpackungen (einschl. getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)
1501 10	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	Verpackungen (einschl. getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)
1502 02	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschl. Ölfilter a.n.g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	Aufsaug- und Filtermaterial, Wischtücher und Schutzkleidung
1601 16	Flüssiggasbehälter	Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschl. mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (ausser 13, 14, 1606 und 1608)
1602 09	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten	Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten
1605 04	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschl. Halonen)	Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien
1605 05	Gase in Druckbehältern mit Ausnahme derjenigen, die unter 1605 04 fallen	Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien

Ortsrecht 08-03

1605 06	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschl. Gemische von Laborchemikalien	Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien
1605 07	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien
1605 08	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien
1605 09	gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 1605 06, 1605 07 oder 1605 08 fallen	Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien
1606 01	Bleibatterien	Batterien und Akkumulatoren
1606 02	Ni-Cd-Batterien	Batterien und Akkumulatoren
1606 04	Alkalibatterien	Batterien und Akkumulatoren
1802 05	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren
2001 13	Lösemittel	Siedlungsabfälle einschl. getrennt eingesammelter Fraktionen
2001 14	Säuren	Siedlungsabfälle einschl. getrennt eingesammelter Fraktionen
2001 15	Laugen	Siedlungsabfälle einschl. getrennt eingesammelter Fraktionen
2001 17	Fotochemikalien	Siedlungsabfälle einschl. getrennt eingesammelter Fraktionen
2001 19	Pestizide	Siedlungsabfälle einschl. getrennt eingesammelter Fraktionen
2001 21	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle	Siedlungsabfälle einschl. getrennt eingesammelter Fraktionen
2001 23	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten	Siedlungsabfälle einschl. getrennt eingesammelter Fraktionen
2001 27	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten	Siedlungsabfälle einschl. getrennt eingesammelter Fraktionen
2001 31	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	Siedlungsabfälle einschl. getrennt eingesammelter Fraktionen
2001 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 2001 31 fallen	Siedlungsabfälle einschl. getrennt eingesammelter Fraktionen

Ortsrecht 08-03

2001 33	Batterien und Akkumulatoren, die unter 1606 01, 1606 02 oder 1606 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten	Siedlungsabfälle einschl. getrennt eingesammelter Fraktionen
2001 34	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 2001 33 fallen	Siedlungsabfälle einschl. getrennt eingesammelter Fraktionen
2001 39	Kunststoffe	Siedlungsabfälle einschl. getrennt eingesammelter Fraktionen
2001 40	Metalle	Siedlungsabfälle einschl. getrennt eingesammelter Fraktionen